

Vereinsatzung

Country- & Line Dance-Friends Hochrhein e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Country- & Line Dance-Friends Hochrhein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79793 Wutöschingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

1. Verein zur Förderung der Country- und Westernkultur, der Country - Musik und des American Line – Dance. Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden durch:
 - regelmäßige Durchführung von Tanzstunden zum Erlernen des Country- und Western-Tanzes, insbesondere des Line-Dance
 - Teilnahme an überregionalen Country- und Western-Treffen und Pflege des Gedanken- und Kulturaustausches mit anderen Country- und Western-Clubs.
 - Präsentation des Line-Dance in der Öffentlichkeit im Rahmen entsprechender kultureller Veranstaltungen
 - Förderung der Vereinsjugend.
 - Die Einrichtung und der Unterhalt eines Vereinstreffpunkts.
 - Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Vorführungen und Vorträge.
 - Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins, erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den gesamten Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch, Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist mit 6 wöchiger Frist zum Quartalsende möglich; eine – auch anteilmäßige- Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einer Mahnung mehr als 8 Wochen seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand auch sofort ausgeschlossen werden, wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall ist der gesamte Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen.

§5 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung (Welche nicht Teil der Satzung ist) niedergelegt.

§6 Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 3 Monate beträgt, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar als Vorstand sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Abstimmungen finden, wenn nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 30 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich zuzustellen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge können von Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden, und müssen 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingehen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
6. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der zur Behandlung stehenden Anträge mit Zweidrittelmehrheit bejaht wurde.
8. Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 1/10 Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus drei Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und zwar
 - a. In Jahren mit ungerader Jahreszahl der erste Vorsitzende , der Schriftführer und der Kassierer
 - b. In Jahren mit gerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende und die Beisitzer.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

§10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§11 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrückliche und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Barvermögen fällt dann einer karitativen Einrichtung zu. Vorhandene Immobilien/Anlagevermögen fallen der Gemeinde Wutöschingen zur weiteren Verwendung/Verwaltung zu.

§13 Zeichnungsrecht

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und diese sind vom 1. Oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Vereinsanschrift: Hauptstrasse 23, 79793 Wutöschingen

_____, den _____

_____ 1. Vorstand

_____ 2. Vorstand

_____ Schriftführer